

gültig ab 27. April '99

SATZUNG

des Vereins

Eigenheimervereinigung Traunreut e.V.

§ 1

Name, Sitz

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen Eigenheimer – Vereinigung Traunreut e.V.

Er hat seinen Sitz in Traunreut.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Vertretung der Vereinsmitglieder zur Wahrung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Verpflichtungen, soweit sie mit dem Haus- und Grundbesitz zusammenhängen, sowie die Vermittlung der satzungsgemäßen Leistungen des Bayerischen Siedler- und Eigenheimerbundes e.V., dem der Verein als kooperatives Mitglied angehört.*
- 2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinnes ausgerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur gemeinnützig, bzw. im Interesse des Vereins, verwendet werden.*

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Im Ablehnungsfalle ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Es gibt zwei Rechtsformen der Mitgliedschaft, die Ordentliche Mitgliedschaft und die Außerordentliche Mitgliedschaft.*

- a) Ordentliche Mitgliedschaft kann nur von Allein- oder Miteigentümern eines Eigenheims oder einer selbstgenutzten Eigentumswohnung erworben werden.
- b) Der Erwerb der Außerordentlichen Mitgliedschaft setzt Immobilieneigentum nicht voraus.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß, bzw. Auflösung des Vereins.
3. Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz Abmahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Interesse des Vereins schädigt. Gegen den Ausschluß, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung des Ausschlußbescheides ist Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

1. Jedes Ordentliche Mitglied und jedes Außerordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und beide sind wählbar in alle Vereinsgremien. Sind mehrere Personen Eigentümer an einem Hausgrundstück, können alle Miteigentümer Vereinsmitglieder sein.
2. Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können Dritte jederzeit widerruflich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist, mit Ausnahme bei Ehegatten, vor Beginn einer Mitgliederversammlung oder sonst bei Ausübung des Rechtes schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

b) Pflichten

1. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung der Jahresmitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden jeweils für das laufende Jahr im Voraus vom Verein durch Bankeinzug erhoben.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Stellen die Mitglieder Schäden an gemeinsamen Einrichtungen fest, so sind sie verpflichtet, diese unverzüglich dem Geräteausgebenden oder dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Geschäftsführender Vorstand
- b) Erweiterter Vorstand
- c) Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstandschafft

Die Vorstandschafft setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, 1. Kassier und 1. Schriftführer. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Alleinvertretung der Vereinigung berechtigt. Ausgaben über DM 200,- (zweihundert) bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Dies gilt nur im Innenverhältnis. Zum erweiterten Vorstand gehören der 2. Schriftführer, 1 Fachwart und Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Nach Ablauf dieser Zeit stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage. Wird das Vertrauen nicht ausgesprochen, ist eine Neuwahl erforderlich. Er bleibt jedoch bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines Neuen im Amt.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus den Amtsgeschäften bestimmt die Vorstandschaft einen Vertreter, der die Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung weiterführt.
4. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind ihm zu erstatten.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich vom ersten Vorsitzenden einberufen.
2. Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens 10-tägiger Frist schriftlich zu erfolgen. Der Beschlußfassung der Versammlung unterliegen:
 1. Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
 3. Vertrauensfragen des Vorstandes
 4. Wahl von Vorstand und Revisoren
 5. der Jahresmitgliedsbeitrag
 6. Außerordentliche Umlagen und Aufwandsentschädigungen
 7. Satzungsänderungen
 8. Auflösung des Vereins
3. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich fordert.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand Beauftragter.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Abstimmung

Soweit nicht anders vorgeschrieben ist, erfolgen die Wahlen und Beschlußfassungen bei allen Organen des Vereins mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Bei nur einem Kandidat kann per Akklamation gewählt werden. Zur Satzungsänderung ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung muß in Ihrem Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9

Revisoren und Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von 4 Jahren. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Sie haben in eigener Verantwortung mindestens einmal die Kassen-, Geschäfts- und Buchführung zu prüfen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes und andere Beteiligte haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.
An Vorstandssitzungen sind sie nicht beteiligt.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Dabei muß mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder der Vereinigung anwesend sein.
3. Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens drei Wochen nachher erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

4. Über das Vermögen der Vereinigung entscheidet bei Auflösung die Mitgliederversammlung.

§ 11

Errichtung

Diese Satzung wurde erstmals am 2.6.1987, die 1. Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am 12.3.1999 beschlossen.

Vorliegende Satzung vom 2. Juni 1987,
überarbeitet am 12. März 1999 wurde am
27.4.99 ins Vereinsregister VR 573 eingetragen.



Der Verein Eigenheimes-Verein
Sitz: Traunstein dessen Satzung am
2.06.87 errichtet ist, wurde am 27.04.99
unter Nr. VR 573 in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Traunstein eingetragen.
Amtsgericht Traunstein

Urkundenamt der Geschäftsstelle